

auf der Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten Tatsachenmaterialien, und eventuell auch aufgrund zusätzlich, in eigener Initiative, erlangter Untersuchungsergebnisse in Form von Tatsachenerkenntnissen des Sachverständigen dar, wobei auch Erfahrungssätze aus dem Wissensgebiet des Sachverständigen in das Gutachten eingehen können. Das Gutachten enthält zugleich die Schlußfolgerungen, die der Sachverständige aus seinen Wahrnehmungen in bezug auf Teile des Gegenstandes der Beweisführung gezogen hat. Darüber hinaus soll es die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen. In der Regel wird ein Gutachten nicht alle aufgezählten Arten von Erkenntnissen gleichzeitig enthalten. Das ergibt sich aus der speziellen Fragestellung, die dem Sachverständigen zur Beantwortung vorgegeben ist und ferner daraus, daß seine Sachkunde meist auf ein spezielles Wissensgebiet begrenzt ist.

Der Informations- und Beweiswert des Gutachtens wird auch vom konkreten Erkenntnisstand der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin bestimmt sowie vom Stand der persönlichen Erkenntnisse des Sachverständigen zu dem Problem, das ihm durch die Fragestellung der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege oder den Sachverhalt vorgegeben ist. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Sachverständigen, in seinem Gutachten wahre Aussagen zu erstatten (§ 40 StPO), ist hier problematisch, daß der Sachverständige mitunter keine eindeutige Antwort auf die gestellten Fragen geben kann. Er äußert dann auf der Grundlage der gesicherten Erkenntnisse seiner Wissenschaftsdisziplin und seiner eigenen Erfahrung lediglich begründete Vermutungen, deren Wahrheitswert auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse nicht entscheidbar ist. Diese Gutachten werden in der Regel mit einem gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit erstattet.

Der Sachverständige wird in solchen Fällen seiner Verpflichtung zur Wahrheit völlig gerecht, wenn er in seinem Gutachten hervorhebt,

- welche Aussagen als wahr gesichert sind;
- welche Aussagen nur begründete Vermutungen darstellen;
- welchen Grad von Wahrscheinlichkeit die jeweiligen Vermutungen haben.

Des Weiteren ist er verpflichtet, die Gründe darzulegen, die ihn zu diesen Aussagen veranlassen. Dieser Umstand bedeutet jedoch nicht, daß das Gutachten für den Prozeß der Beweisführung etwa wertlos sei. Hier ist es vielmehr letztlich Aufgabe des Gerichts, den Wahrheitswert einer Erkenntnis aus den sich aus der Gesamtheit der Beweismittel ergebenden Zusammenhängen zu bestimmen. Das Gutachten wird vom jeweiligen Sachverständigen unter dem Aspekt seiner Wissenschaftsdisziplin erstattet, es kann nicht seine Aufgabe sein, andere Beweismittel zu würdigen.

So kann der gerichtsmedizinische Gutachter aussagen, daß nach seinen Untersuchungen die als Beweismittel vorliegende Waffe mit großer Wahrscheinlichkeit diejenige ist, mit der die tödliche Verletzung verursacht wurde. Zusammen mit der Aussage von Tatzeugen, dem Geständnis des Beschuldigten und dem Gutachten eines anderen Sachverständigen über die Identität des Beschuldigten bzw. Angeklagten mit dem Verursacher der auf der Waffe gefundenen Papillarlinienspur kann hier das Gericht durchaus eine wahre Erkenntnis über die Identität der Tatwaffe mit dem vorliegenden Beweismittel gewinnen und den Wahrheitswert dieser Erkenntnis nachgewiesen werden.